

# **Das Verfahren der Sudetendeutschen vor dem UN–Menschenrechtsausschuss und seine Bedeutung für die SBZ–Verfolgten**

Wir haben bereits in diversen Mitteilungen über ein von uns betreutes Verfahren einer Vielzahl von Sudetendeutschen gegen die Tschechische Republik beim UN–Menschenrechtsausschuss berichtet. Unsere im Jahr 2007 eingereichte Beschwerde ist Anfang Januar 2008 vom UN–Menschenrechtsausschuss ohne Beanstandungen registriert worden – was in Genf anders als in Straßburg eher die Ausnahme als die Regel ist – und der tschechischen Regierung zur Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten zugestellt worden. Zwischenzeitlich sind weitere Schriftsätze gewechselt worden. Die Beschwerde dürfte jetzt entscheidungsreif sein. Entgegen unseren Erwartungen wurde allerdings nicht in der vergangenen Sitzung des Ausschusses, die vom 13. bis zum 31.07.2009 dauerte, entschieden. Voraussichtlich steht unsere Beschwerde daher in der kommenden Sitzung des Ausschusses im Oktober 2009 auf der Tagesordnung.

Worum geht es in diesem Verfahren [I] und warum ist dieses Verfahren möglicherweise von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen der SBZ–Verfolgten, die damaligen unschuldigen Opfer einer politischen Verfolgung rehabilitieren zu lassen mit der Folge, dass gemäß den gesetzlichen Regelungen hierdurch Restitutionsansprüche begründet werden [II]?

## **I. Das Anliegen der Sudetendeutschen vor den internationalen Instanzen**

Man muss hierzu wissen, dass sämtliche Beschwerdeführer zuvor erfolglos den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen haben. Dass dies nun leider keinen Sinn mehr hat und bei dieser Problematik vielmehr allein der UN–Menschenrechtsausschuss zum Ziel führen kann, ergibt sich aus Folgendem:

### **1. Verfahren vor dem EGMR**

Beim EGMR waren wir – wie übrigens auch in dem Verfahren von Maltzan u.a. gegen Deutschland – gezwungen, primär eine Verletzung der Eigentumsgarantie zu rügen. Eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes kann vor diesem Gericht im Hinblick auf die Systematik der EMRK nicht selbstständig gerügt werden, sondern wir mussten die Diskriminierung auf die Verletzung der Eigentumsgarantie beziehen. Wir sahen dort auch gute Möglichkeiten, die wir aus den gutachterlichen Stellungnahmen der verstorbenen Professoren Ermacora und Blumenwitz abgeleitet und weiterentwickelt haben. Es dürfte unbestreitbar sein, dass die an die ethnische Abstammung der Sudetendeutschen anknüpfenden Konfiskationen völkerrechtswidrig waren, weil sie sich zumindest als ein Bestandteil einer ethnischen Säuberung darstellten. Leider hat uns diese Argumentation beim EGMR aber nicht zu einem Erfolg verholfen, wobei auffällig ist, dass sich der EGMR wegen dieser Vorgänge jeglicher eigener Wertung enthalten hat. Der EGMR geht ganz formalistisch vor, um diese heiklen politischen Fragen gerade nicht beantworten zu müssen. Ungeachtet der zweifellos gegebenen Völkerrechtswidrigkeit der damaligen Vermögenszugriffe wertet der EGMR diese als abgeschlossene Geschehensabläufe, ohne dabei in Erwägung zu ziehen, dass als Folge der Völkerrechtswidrigkeit die Eigentumsentziehungen rechtsunwirksam waren. Diese Kehrtwendung des

EGMR war deswegen unvorhersehbar, weil in der Sache Loizidou gegen die Türkei der EGMR noch eindeutig bejaht hat, dass die Regeln des zwingenden Völkerrechts uneingeschränkt heranzuziehen seien zur Beurteilung dessen, ob Eigentum durch hoheitliche Gewalt wirksam entzogen worden ist oder nicht. Im Falle der Frau Loizidou ist der EGMR zu der ermutigenden Feststellung gelangt, dass die Eigentumsentziehung unwirksam war und ihr Eigentum daher noch fortbesteht, sie aber durch die von der Türkei beherrschte Türkische Republik Nordzypren daran gehindert wird, ihr Eigentum zu nutzen. Diese Grundsätze hat aber der EGMR leider nachträglich eingeschränkt und sich auf den Standpunkt zurückgezogen, im Falle der Frau Loizidou habe deswegen eine Ausnahmesituation bestanden, weil hier Behörden eines von der internationalen Staatengemeinschaft mit Ausnahme der Türkei nicht anerkannten Staates die Eigentumsentziehung durchgeführt hätten. Dass dort ethnische Säuberungen stattgefunden haben, haben sowohl Frau Loizidou als auch Griechenland dargelegt. Darauf ist der EGMR aber gar nicht eingegangen. Die Beschränkung bei der Anwendung zwingenden Völkerrechts durch den EGMR bei bereits abgeschlossenen Vorgängen auf lediglich nach internationalem Recht nicht anerkannte Rechtsgebilde wirkt ausgesprochen politisch konstruiert und hat zur Folge, dass im Interesse eines vermeintlichen europäischen Rechtsfriedens Vorgänge aus der Vergangenheit nicht mehr aufgegriffen werden können, selbst wenn Eigentumsentziehungen Bestandteil eines Völkermordes oder doch wenigstens einer ethnischen Säuberung waren.

## **2. Das anschließende Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss**

In dem sich anschließenden Verfahren beim UN-Menschenrechtsausschuss spielen nun die Umstände der Eigentumsentziehung eine völlig untergeordnete Rolle. In diversen vorangegangenen Beschwerden wurde seinerzeit – nicht von uns – jeweils dargelegt, dass und aus welchem Grunde unter diskriminierenden Umständen die Betroffenen ihr Eigentum verloren haben und dass es ferner diskriminierend sei, wenn die Tschechische bzw. Slowakische Republik nicht durch geeignete Restitutionsgesetze diesen noch andauernd diskriminierenden Zustand beseitigen. Auch mit dieser Argumentation konnten sich aber die Beschwerdeführer nicht durchsetzen. Der UN-Menschenrechtsausschuss erachtet nämlich bloße Eigentumsentziehungen ungeachtet des (schon damals) völkerrechtswidrigen und daher auch diskriminierenden Charakters ebenfalls als abgeschlossene Geschehensabläufe und behandelt solche Beschwerden als unzulässig „ratione temporis“. Von daher stelle es auch keine Diskriminierung dar, wenn diese längst abgeschlossenen bloßen Eigentumsentziehungen heute nicht durch eine Restitution wieder gut gemacht werden. Wenn die Sudetendeutschen also lediglich das Opfer von Eigentumsentziehungen gewesen wären, so bestünde hiernach keine Möglichkeit, das verlorene Eigentum zurückzufordern, selbst wenn man mit der unwiderlegbaren Begründung argumentiert, dass die Eigentumsentziehung als solche die Regeln des zwingenden Völkerrechts verletzt hat und somit nichtig ist.

Das Problem der Diskriminierung muss also hier auf die Ebene einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte verlagert werden. Der Vertreibung, körperlichen Misshandlung, Tötung und schließlich der Eigentumsentziehung lagen personenbezogene Auswahlentscheidungen der tschechoslowakischen Behörden zu Grunde. Diese Auswahlentscheidungen beruhten darauf, dass die Sudetendeutschen kollektiv für angeblich begangene Verbrechen in den Jahren 1918 bis 1945 verantwortlich gemacht worden sind. Man kann darüber streiten, ob die konkreten Vorwürfe, welche die tschechische Regierung auch heute noch den Sudetendeutschen macht, wirklich als Hochverrat angesehen werden konnten oder nicht. Tatsache ist jedoch, dass es auch unter den Sudetendeutschen – wie bei jeder Personengruppe – Schuldige und Unschuldige gab. Wenn ein Sudetendeutscher zum Beispiel an dem Massaker von Lidice beteiligt

oder KZ–Aufseher in Theresienstadt war, so ist es völkerrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Betreffende in geeigneter Weise zur Rechenschaft gezogen worden ist und dass bei dieser Gelegenheit auch auf sein Eigentum zu Zwecken der Wiedergutmachung zugegriffen worden ist. Die meisten der Sudetendeutschen, namentlich die von uns vertretenen Beschwerdeführer, sind jedoch unschuldig. Der Schuldvorwurf wird bis in die Gegenwart aufrechterhalten, weil die tschechische Regierung in ihren Schriftsätzen an der Kollektivschuldthese festhält. Die Unschuld der Betroffenen im Einzelfall müsste also in Form einer förmlichen Rehabilitierung auf gesetzlicher Grundlage festgestellt werden. Wird eine solche Rehabilitierungsmöglichkeit aber nicht gewährt, so bedeutet dies, dass alle Sudetendeutschen pauschal als Verbrecher gebrandmarkt werden. Die Verhängung einer Kollektivschuld war und ist völkerrechtlich nicht hinnehmbar, und die Aufrechterhaltung dieser Behauptungen durch die tschechische Regierung hat zur Folge, dass die auf die Persönlichkeit der Betroffenen, insbesondere deren Ehre, bezogenen Verletzungen somit bis in die Gegenwart andauern.

Wir fordern also von dem tschechischen Parlament die Verabschiedung eines Rehabilitierungsgesetzes, welches es unschuldig verfolgte Sudetendeutschen ermöglichen muss, den lediglich pauschal wegen der ethnischen Abstammung erhobenen Schuldvorwurf durch förmliche Rehabilitierung beseitigen zu lassen. Für die Opfer der kommunistischen Verfolgung hatte die damalige Tschechoslowakische Föderative Republik ein solches Rehabilitierungsgesetz verabschiedet. Hier werden die Schuldvorwürfe überprüft. Diese Gleichbehandlung fordern die Sudetendeutschen nun vom tschechischen Parlament.

Mit der Rehabilitierung als solche sind aber noch keine Restitutionsansprüche begründet. Hier können sich aber die Sudetendeutschen auf die Entscheidung des Ausschusses in Sachen Gratzinger gegen die Tschechische Republik berufen. Für den Fall einer Rehabilitierung hat der tschechische bzw. der slowakische Gesetzgeber Restitutionsansprüche in Bezug auf das entzogene Vermögen vorgesehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Betroffenen zu einem bestimmten Stichtag tschechische oder slowakische Staatsangehörige waren. Diese Differenzierung zwischen Inländern und Ausländern hat der UN–Menschenrechtsausschuss aber bereits beanstandet. Das tschechische Parlament muss somit allen, die rehabilitiert worden sind und in Folge der unschuldig erlittenen politischen Verfolgung Eigentum verloren haben, Restitutionsansprüche eröffnen.

Das Problem reduziert sich somit auf die Frage, wie die Rehabilitierung durchzusetzen ist. Hierzu benötigen die Sudetendeutschen eine gesetzliche Grundlage, die es unstrittig nicht gibt. Wird diese allerdings verweigert, so bedeutet dies zum einen eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes durch die von der tschechischen Regierung aufrechterhaltenen kollektiven Beschuldigungen der Sudetendeutschen (Art. 26 IPbpR). Darüber hinaus ist mit diesen pauschalen Anschuldigungen aber auch eine Verletzung der Ehre der jeweils Betroffenen verbunden. Anders als vor dem EGMR in Straßburg kann nämlich vor dem UN–Menschenrechtsausschuss in Genf eine Ehrverletzung isoliert gerügt werden, und zwar über Art. 17 IPbpR, so dass es hier auf eine Eigentumsverletzung nicht mehr entscheidungserheblich ankommt.

## **II. Eventuelles Verfahren der SBZ–Verfolgten vor dem UN–Menschenrechtsausschuss**

Wenn beide nunmehr mit der Angelegenheit befassten Senate des Bundesverfassungsgerichts die unvollständige Gesetzgebung zum Abschluss der Entnazifizierung in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin–Ost nicht als verfassungswidrig beanstanden sollten, drängt es

sich auf, dass auch die SBZ–Verfolgten und ihre Nachfahren den Ausschuss mit nahezu identischer Begründung anrufen. Auch hier beruhen die politischen Verfolgungen zum größten Teil auf Schuldvorwürfen, die entweder nur an den sozialen Status anknüpften und daher pauschal sind oder aber auf konstruierten Schuldvorwürfen wie im Falle der Kleinbauern bzw. der Besitzbürger. Der damals erhobene Schuldvorwurf bleibt auch hier solange aufrechterhalten, bis er durch förmliche Rehabilitierung beseitigt ist. Auch heute noch finden sich genügend politische Stimmen, die die derzeitige Gesetzgebung und Rechtsprechung damit rechtfertigen, dass in den Jahren 1945 bis 1949 durchweg Kriegsverbrecher und aktive Nationalsozialisten zur Rechenschaft gezogen worden seien. Würden diese Schuldvorwürfe nicht beseitigt, so bedeutet das in Bezug auf die Betroffenen, aber ebenso auch in Bezug auf deren Nachfahren ebenfalls eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes sowie der Ehre. Vor dem Ausschuss darf dagegen nicht gerügt werden, es sei diskriminierend, dass der Gesetzgeber keine Restitutionsmöglichkeiten für die SBZ–Verfolgten vorgesehen habe. Dies wäre nämlich nicht richtig. Für den Fall einer Rehabilitierung hat der Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 7 VermG sehr wohl Restitutionsansprüche vorgesehen. § 1 Abs. 8 a zweiter Halbsatz VermG – die sog. Unberührtheitsklausel – stellt dabei klar, dass im Falle einer Rehabilitierung mit Aufhebung der Vermögenseinziehung auch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage rückgängig gemacht werden können. Der Bundesgesetzgeber hat also das getan, was in seiner Macht lag und getan werden musste. Das Problem verlagert sich also auch hier auf die Ebene der verletzten Persönlichkeitsrechte. Es fehlt auch hier an einer Rechtsgrundlage für eine Rehabilitierung. Die Verabschiedung dieser Gesetze falle, wie der Ausschuss für Verfassung und Rechtswesen des Deutschen Bundestages im Jahre 1950 auf Grund einer Empfehlung des Bundesministers der Justiz Dr. Dehler aus dem Jahre 1949 entschieden hat, in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder, weil es an einer im Grundgesetz verankerten Zuweisung der Rechtsmaterie der Entnazifizierung an den Bund fehle. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn man, wie derzeit die einhellige Rechtsprechung für die se Betroffenenengruppe das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz nicht für anwendbar hält.

Zulässigkeitsprobleme bei einer Beschwerde an den Ausschuss sehen wir nicht. Die Bundesregierung wird zwar voraussichtlich einwenden, diese Vorwürfe seien bereits vor dem EGMR in dem Verfahren von Maltzan gegen Deutschland erhoben worden. Der EGMR konnte aber die jetzt erhobenen Vorwürfe nicht überprüfen, weil die EMRK eine bloße Verletzung des Diskriminierungsverbotes nicht verbietet, sondern lediglich dann schützt, wenn zugleich ein anderes Recht aus der Konvention (hier nur denkbar: das Eigentum) verletzt wird. Dies hat der EGMR bekanntlich verneint. In dem Verfahren Karakurt gegen Österreich hat der UN–Menschenrechtsausschuss im Falle eines ähnlichen Vorbehaltes der Republik Österreich diesen deshalb für unbeachtlich. Gleiches gilt für die Verletzung der Ehre; denn die Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts kann vor dem EGMR überhaupt nicht geltend gemacht werden.

Es liegt daher in der Hand des Bundesverfassungsgerichts, ob diese nach zwanzig Jahren noch immer nicht verfassungskonform entschiedene Rechtsmaterie wiederum einem internationalen Gremium vorgetragen werden muss.

Bad Ems, 25.09.2009

Dr. Thomas Gertner ♦ Sylvia von Maltzahn  
Rechtsanwälte  
Römerstraße 21  
56130 Bad Ems  
Homepage: [www.drgertner.de](http://www.drgertner.de)